



Amtsblatt

der Stadt Ilmenau

Große kreisangehörige Stadt
Goethe- und Universitätsstadt

Stadtverwaltung Ilmenau

8. Februar 2019

01/2019

Aus dem Inhalt

- 2** Beschlüsse der 49. Stadtratssitzung
- 3** 9. Änderung der Hauptsatzung
- 4** Satzung zu den Kindertageseinrichtungen
- 6** Gebührensatzung zu den Kindertageseinrichtungen
- 8** Straßenreinigung, Winterdienst in Langwiesen
- 14** Sprechzeiten der Beauftragten und Beiräte
- 14** Mitgliederversammlung Partnerschaftsring Langwiesen
- 15** Forst-Sprechzeiten und Brennholzpreise
- 15** Mitgliederversammlung Antennengemeinschaft Langwiesen
- 16** Ortstermine zur Fäkalienentsorgung
- 17** Informationen zur Vereinsförderung
- 17** Versammlung Angliederungsgenossenschaft Möhrenbach
- 18** Die Stadt Ilmenau gratulierte ...
- 19** Aus den Ortsteilen - Informationen und Termine
- 21** Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort
- 23** Veranstaltungen im Februar 2019

Nächstes Amtsblatt

Die Ausgabe **2/2019** erscheint am 8. März 2019.

Redaktionsschluss für Zusendungen ist der 21.02.2019.

Mehr Informationen via QR:



Ilmenaus neu gewählte Bürgermeisterin – Beate Misch



Ilmenaus neue Bürgermeisterin Beate Misch kurz nach ihrer Wahl im Stadtrat

In der Stadtratssitzung am 24.01.2019 wurde Frau Beate Misch zur Bürgermeisterin gewählt. Damit ist sie die zweite Frau in der Geschichte unserer Stadt, die jenes Amt mit diesem Titel bekleidet. Von 1950 bis 1961 war Frau Charlotte Gleichmann die bisher einzige Ilmenauer Bürgermeisterin.

Beate Misch wurde mit 40 von 43 Stimmen gewählt. Ihre Bürgermeistertätigkeit hat sie am Freitag, dem 1. Februar 2019 aufgenommen. Das Amt war bislang unbesetzt, nachdem Kay Tischer es zum 31.08.2018 verlassen hatte.

Im November wurde die Stelle thüringenweit ausgeschrieben. Voraussetzungen für Bewerber waren unter anderem ein Universitäts- bzw. Hochschulabschluss in einer Fachrichtung, welche die relevanten Geschäftsbereiche einer Verwaltung abdeckt oder ein Abschluss als Diplomverwaltungswirt bzw. -betriebswirt (VWA). Zusätzlich mussten Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Thüringer Beamtengesetz erfüllt sein.

Bei der Besetzung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters handelt es sich formal um die Einsetzung des ersten Beigeordneten der Stadt Ilmenau, der vom Stadtrat gewählt wird.

Zu den Aufgaben der Bürgermeisterin gehören die Stellvertretung des Oberbürgermeisters und die Leitung des Dezernates II der Stadtverwaltung Ilmenau mit den Geschäftsbereichen Justizariat, Ordnungsamt, Stadtmarketing, Kultur- und Sozialamt sowie Sport- und Betriebsamt und gegebenenfalls weiterer künftiger Geschäftsbereiche.

Frau Beate Misch ist 49 Jahre jung, ist Verwaltungsbetriebswirtin (VWA) und verfügt über rund 30 Jahre Berufserfahrung in der Kommunalpolitik beziehungsweise Kommunalverwaltung, ein erheblicher Teil hiervon in Leitungspositionen. Bis vor kurzem war sie als Verwaltungschefin der Verwaltungsgemeinschaft VG Langer Berg tätig, bevor im Juni 2018 die Orte Gehren, Jesuborn, Möhrenbach und Pennewitz Teil der Stadt Ilmenau wurden. Zu diesem Zeitpunkt übernahm sie die Abwicklung der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft und wechselte im Anschluss als Ortsteilbeauftragte in die Stadtverwaltung Ilmenau. Sie ist ebenso bereits jahrelang Vorsitzende des Kreistages des ILM-Kreises. Somit kennt sie bereits Ilmenau und die neu hinzugekommenen Ortsteile.

Neben der Wahl eines Bürgermeisters stand zusätzlich die Wahl eines neuen ehrenamtlichen Beigeordneten auf der Tagesordnung. Der bisherige Beigeordnete Horst Zink hatte im November 2018 erklärt, das Amt nicht weiter zu führen. Als seine Nachfolgerin wurde an diesem Abend Sabine Krannich (LINKE) gewählt. Sie erhielt 29 von 43 Stimmen.

Informationen erhalten Sie ebenfalls auf den Internetseiten der Stadtverwaltung unter:

www.ilmenau.de/2-0-Aktuelles.html

oder via QR-Code.



Beschlüsse der 49. Stadtratssitzung am 24. Januar 2019

Festlegung des Stadtumbaugebietes „Stollen“ gemäß § 171b Baugesetzbuch

Beschluss-Nr.: 534/49/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) § 171b in Verbindung mit den §§ 137 und 139, über eine Stadtumbaumaßnahme.

1. Festlegung des Stadtumbaugebietes Stollen

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen erhebliche städtebauliche Funktionsverluste vor. Insbesondere ist ein geändertes Nachfrageverhalten an baulichen Anlagen für Wohnzwecke vorhanden bzw. zu erwarten. Das Gebiet wurde im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Ilmenau von 2010 als Schwerpunktgebiet ermittelt. Auf der Grundlage des vorliegenden Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes soll das Gebiet „Stollen“ wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet „Stollen“ wird als Stadtumbaugebiet festgelegt, um Stadtumbaumaßnahmen gemäß Baugesetzbuch durchführen zu können.

2. Verfahren

Grundlage für die Festlegung ist das Städtebauliche Entwicklungskonzept - Städtebauliche Untersuchung zum Stadtumbaugebiet „Stollen“ - nach § 171b BauGB in Verbindung mit den §§ 137 und 139 zur Vorbereitung und Durchführung der Stadtumbaumaßnahmen.

Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau

Beschluss-Nr.: 535/49/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau.

Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Beschluss-Nr.: 536/49/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen.

10. Änderung der Hauptsatzung *)

Beschluss-Nr.: 537/49/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau.

Vergabe Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau

Los 9a: Beleuchtungsanlagen / Lieferung Lichttechnik

Beschluss-Nr.: 540/49/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Vergabe - Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau; Los 9a: Beleuchtungsanlagen / Lieferung Lichttechnik - an die Firma Klingler Lichtsysteme, Breitenbach (Österreich).

Vergabe Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau

Los 15: Trockenbauarbeiten

Beschluss-Nr.: 541/49/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Vergabe - Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau; Los 15: Trockenbauarbeiten - an die Firma IDEWA Baugesellschaft mbH, Wipfratal OT Marlishausen.

Vergabe Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau

Los 17: Türen

Beschluss-Nr.: 542/49/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Vergabe - Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau; Los 17: Türen - an die Firma Wagner, Brotterode.

Vergabe Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau

Los 20: Akustikdecke

Beschluss-Nr.: 543/49/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Vergabe - Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau; Los 20: Akustikdecke - an die Firma Zimmerei Dechant GmbH Co.KG, Braunichswalde.

Vergabe Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau

Los 23: Edelstahlbauarbeiten Beckenausstattung

Beschluss-Nr.: 544/49/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Vergabe - Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau; Los 23: Edelstahlbauarbeiten Beckenausstattung - an die Firma Lausitzer Edelstahltechnik GmbH, Doberlug-Kirchhain.

Vergabe Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau

Los 27: Außenwandbekleidung/Hinterlüftete Fassade

Beschluss-Nr.: 545/49/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Vergabe - Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau; Los 27: Außenwandbekleidung/Hinterlüftete Fassade - an die Firma Probau GmbH Annaberg, Annaberg-Buchholz.

INFORMATION

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 55100/718212

Bezuschussung des Gabelbach-Bergrennens (2018)

Beschluss-Nr.: 06/18/OB

Der Oberbürgermeister hat gemäß § 30 ThürKO entschieden: Für das Haushaltsjahr 2018 wird die Leistung folgender außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle	55100/718212
Bezuschussung des Gabelbach-Bergrennens	10.000,00 €

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle	91100/807000
Zinsen für Darlehen von Kreditinstituten	- 10.000,00 €

INFORMATION

Vergabe Baumaßnahme - Ersatzneubau der Brücke über die Wohlrose im Zuge der Schloßallee in Ilmenau OT Gehren

Beschluss-Nr.: 23/18/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Baumaßnahme - Ersatzneubau der Brücke über die Wohlrose im Zuge der Schloßallee in Ilmenau OT Gehren - an die Firma Ingenieurbau Bergmann GmbH, Fuhrmannsweg 2, 99097 Erfurt-Egstedt.

INFORMATION

Vergabe Generalplanungsleistungen - Neubau Parkhaus als Bestandteil des Mobilitätszentrums Ilmenau

Beschluss-Nr.: 24/18/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe Generalplanungsleistungen - Neubau Parkhaus als Bestandteil des Mobilitätszentrums Ilmenau - an die Planungsgemeinschaft Bauprojekt Planungs-GmbH Ilmenau / Dr. Krämer GmbH Weimar / Erfurt & Partner Erfurt / EWT Ingenieure GmbH Erfurt / Ingenieurbüro Raik Schoß Ilmenau.

INFORMATION**Vergabe Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau****Los 16: Metallbauarbeiten****Beschluss 03/19/WA**

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe - Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau; Los 16: Metallbauarbeiten - an die Firma Bauschlosserei Geiß GmbH, Geschwenda.

INFORMATION**Vergabe Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau****Los 29: Plattformlift****Beschluss 08/19/WA**

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe - Baumaßnahme Neubau Schwimmhalle Ilmenau; Los 29: Plattformlift - an die Firma Mozaik GmbH, Herdford.

*) Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in einem der nächsten Amtsblätter der Stadt Ilmenau.

Information**Termin der 50. Stadtratssitzung**

Die **50. Sitzung des Stadtrates Ilmenau** findet am **Donnerstag, dem 21. Februar 2019**, um **16:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 7 statt.

Die Tagesordnung wird ortsüblich über den Aushang am Rathaus und im Internet unter www.ilmenau.de bekannt gegeben.

Redaktionsschluss und Erscheinungsdatum des Ilmenauer Amtsblatts 2019

Monat	Redaktionsschluss/ Stadtratssitzung	Erscheinungstag
Januar	24.01.2019	08.02.2019
Februar	21.02.2019	08.03.2019
März	21.03.2019	05.04.2019
April	25.04.2019	10.05.2019
Mai	23.05.2019	07.06.2019
Juni	20.06.2019	05.07.2019
Juli	Sitzungspause	kein Amtsblatt

Monat	Redaktionsschluss/ Stadtratssitzung	Erscheinungstag
August	Sitzungspause	kein Amtsblatt
September	12.09.2019	27.09.2019
Oktober	10.10.2019	25.10.2019
November	07.11.2019	22.11.2019
Dezember	12.12.2019	20.12.2019
Januar 2020	23.01.2020	07.02.2020

9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau**vom 8. Februar 2019**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 22. Mai 2006, zuletzt geändert am 26. September 2018, beschlossen:

Artikel 1**§ 8 - Beigeordnete (Änderung Absätze 1 und 2)**

- (1) Der Stadtrat wählt einen hauptamtlichen Bürgermeister und bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der vom Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.

Artikel 2**§ 19 - Inkrafttreten**

Die 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilmenau, den 8. Februar 2019
Stadt Ilmenau
Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau

vom 8. Februar 2019

Aufgrund § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 folgende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Ilmenau betreibt die Kindertageseinrichtungen „Stephanie“, „Hüttengrund“, „Zwergenland“, „Sonnenblume“ in Unterpörlitz, „Waldstrolche“ in Manebach, „Pfiffikus“ in Gräfinau-Angstedt, „Krabschennest“ in Langewiesen, „Sonnenschein“ in Gehren, „Purzelbaum“ in Möhrenbach, „Hasenland“ in Frauenwald und den Kneippkindergarten in Stützerbach als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Rechtsanspruch besteht ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts gemäß ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidet über die Reihenfolge der Aufnahme.
- (4) Wenn die Platzkapazität entsprechend der vom Freistaat Thüringen erteilten Betriebserlaubnis für die jeweilige Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Näheres regelt die Hausordnung der Kindereinrichtungen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung zwei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weih-

nachten und Neujahr jeden Jahres sowie am Brückentag nach Himmelfahrt geschlossen.

- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Regel an zwei Tagen jährlich für Fortbildungen geschlossen; weitere Schließtage werden in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.
- (4) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Stadt Ilmenau.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Kindertageseinrichtung für einen Kindergartenplatz und in der Stadtverwaltung für einen Krippenplatz in der Krippe „Stephanie“. Die Anmeldung soll in der Regel nach der Geburt, spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Die Eltern erhalten eine schriftliche Einweisung.
- (3) Mit Anmeldung in der Gebührenstelle der Stadtverwaltung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die jeweilige Hausordnung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung oder Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden in der Kindertageseinrichtung anmelden wollen, haben die Stadtverwaltung in der Regel sechs Monate im Voraus hierüber zu informieren und die Formalitäten zum Wunsch- und Wahlrecht zu regeln.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen sowie die Bestimmungen der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7**Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Wunsch einen Termin, um Gelegenheit zu einer Aussprache zu haben.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8**Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen wird gemäß ThürKitaG ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.
- (2) Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretung.

§ 9**Versicherung**

- (1) Die Versicherung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beinhaltet die Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- (2) Darüber hinaus hat die Stadt Ilmenau Sachschäden der Kinder während des Aufenthaltes in ihren Einrichtungen mitverschert.

§ 10**Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11**Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 15 Tage vorher der Gebührenstelle schriftlich mitzuteilen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren nicht gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12**Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren und Kostenbeiträge werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) allgemeine Daten

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassemäßigen Abwicklung erforderliche Daten

b) Benutzungsgebühr

Berechnungsgrundlage - Nachweis für kindergeldberechtigte Kinder

Rechtsgrundlage:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Absatz (1) genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13**Übergangsbestimmungen**

Abweichende Regelungen zu Schließzeiten nach § 4 Absatz 2 sind bis 31.12.2019 möglich.

§ 14**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende bisherigen Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau vom 15. März 2007 sowie die 1. Änderung vom 22. November 2013
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Krabschennest“ der Stadt Langwiesen vom 10. Januar 2011
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gehren vom 1. August 2014
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wolfsberg vom 24. Dezember 2010
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Rennsteig vom 10. Dezember 2014.

Ilmenau, den 8. Februar 2019

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 8. Februar 2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) und § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 folgende Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr bei der Betreuung ist verpflichtet

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde,
- c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
- d) eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat,
- e) die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gemäß SGB VIII/XII befindet,
- f) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, die das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen.

(2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Der Gebührentatbestand ist gegeben während der Dauer des vereinbarten Betreuungsverhältnisses, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich anwesend war oder nicht.
- (2) Das Betreuungsverhältnis gilt als vereinbart, wenn der Antrag auf einen Kindertageseinrichtungsplatz durch Anmeldung in eine Einrichtung ab einem bestimmten Zeitpunkt vor der Gebührenstelle bestätigt wurde.

- (3) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß ThürKitaG.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme von Ganztags- bzw. Halbtagsplätzen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen je Kalendermonat erhoben.
- (2) Als Halbtagsplätze gelten Plätze, die höchstens ab Öffnung der Einrichtung bis einschließlich Mittagessen in Anspruch genommen werden. Ausnahmeregelungen sind bei der Gebührenstelle zu beantragen und mit dem Fachamt abzusprechen.
- (3) Bei Veränderungen des vereinbarten Betreuungsverhältnisses von Ganztags- auf Halbtagsplätze und umgekehrt innerhalb eines Kalendermonats gilt jeweils für den gesamten Kalendermonat der Gebührensatz für den Ganztagsplatz.
- (4) Werden die in Absatz (2) genannten Betreuungszeiten für einen Halbtagsplatz nicht eingehalten, so gilt für den gesamten Kalendermonat der Gebührensatz für einen Ganztagsplatz.

§ 5

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Gebührentatbestandes. Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für angefangene und nicht vollendete Kalendermonate wird jeweils der Gebührensatz für den vollen Kalendermonat berechnet. Eine Ausnahme bildet hierbei die Beendigung des Betreuungsverhältnisses wegen Schulbeginn.
- (3) Die Kindertageseinrichtungsgebühr wird monatlich erhoben und ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per Lastschrifteinzug. Rückbuchungen gehen zu Lasten der Gebührenschuldner, das SEPA-Mandat ist zu erneuern.
- (4) Die Kindertageseinrichtungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise (zum Beispiel an Brückentagen) geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (5) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) keine Kindertageseinrichtungsgebühr erhoben (Elternbeitragsfreiheit). Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben.

§ 6

Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt je Kalendermonat für einen Kindertageseinrichtungsplatz

	ganztags	halbtags
· für Kinder unter einem Jahr	250,00 €	175,00 €
· für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	145,00 €	99,00 €

- (2) Ab dem zweitent Kind einer Familie mit Hauptwohnung in Ilmenau kann auf Antrag die nach § 6 Absatz (1) festgesetzte Gebühr für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wie folgt ermäßigt werden:

	ganztags	halbtags
· Gebühr für das 2. Kind	99,00 €	66,00 €
· Gebühr für das 3. und jedes weitere Kind jeweils	49,00 €	33,00 €

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

- (3) Zur Ermittlung des zweiten, dritten und jedes weiteren Kindes werden diejenigen Kinder einbezogen, für die der Gebührenschuldner Kindergeld bezieht. Es gilt die zeitliche Reihenfolge der Geburt. Dem Ermäßigungsantrag ist ein Kindergeldnachweis beizufügen.
- (4) Erziehungs- und Sorgeberechtigte, deren Kinder nicht mit Hauptwohnsitz in Thüringen gemeldet sind, können zeitweise bis zu zwei Wochen hintereinander und nicht mehr als sechs Wochen insgesamt im Jahr einen Platz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Ilmenau in Anspruch nehmen. Der Antrag ist bei der Gebührenstelle einzureichen. Die Gebühr beträgt pro Tag 20,00 €.
- (5) Änderungen bezüglich der Betreuung und Ermäßigung der Kindertageseinrichtungsgebühr sind unverzüglich anzuzeigen. Die Kindertageseinrichtungsgebühren werden frühestens für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe der Kindertageseinrichtungsgebühr maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Kindertageseinrichtungsgebühr erhoben werden.

§ 7

Unterbrechung der Gebührenpflicht

- (1) Wenn in einer Kindertageseinrichtung mehrere Betreuungskräfte krankheitshalber ausfallen und keine Vertretung möglich ist, können Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte nicht beide berufstätig sind, kurzfristig vorübergehend die Einrichtung nicht besuchen. Als Berufstätige gelten auch in Umschulung und Weiterbildung Stehende. Sollte diese Situation länger als eine volle Woche andauern, werden die Gebühren für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
- (2) Wird die Kindertageseinrichtung wegen epidemiologischer Krankheiten oder aus sonstigen Gründen länger als eine volle Woche geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt und wird als Ersatz kein Platz in einer anderen Einrichtung angeboten, entfällt die Verpflichtung zur Gebühreinzahlung für diesen Zeitraum. Ausgenommen von den sonstigen Gründen sind die infolge von durchzuführenden Baumaßnahmen angebotenen gleichwertigen Ausweichplätze.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Krankheit oder eines Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen kann, wird die Gebühr für diesen Zeit-

raum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Gebühr unberührt.

§ 8

Weitergehende Gebührenbefreiung

- (1) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag der Eltern durch die Stadt Ilmenau weitergehende Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden. Dazu setzt sich das Fachamt mit dem Sozial- und Gleichstellungsausschuss und der Kindertageseinrichtung ins Benehmen. Zuvor sind alle Möglichkeiten der Kostenbeteiligung und/oder -übernahme durch Dritte, beispielsweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auszuschöpfen.
- (2) Anträge zur weiteren zeitweisen Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung sind schriftlich oder persönlich beim Fachamt einzureichen.

§ 9

Tatbestand, Maßstab, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit der Anmeldung zur Essenteilnahme.
- (2) Soweit die Verpflegungsleistungen nicht über Dritte angeboten und abgerechnet werden, werden durch die Stadtverwaltung Ilmenau Kostenbeiträge erhoben:
- in der Kinderkrippe für
 - das 1. Frühstück
 - das 2. Frühstück
 - das Mittagessen
 - das Vesper und
 - Getränke
 - im Kindergarten für
 - das Mittagessen und
 - Getränke
- (3) Die regelmäßige Nichtteilnahme an bestimmten Verpflegungsleistungen ist ausdrücklich mit dem betreffenden Personal zu vereinbaren. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- (4) Des Weiteren entfallen die Kosten bei rechtzeitiger Abmeldung für den Zeitraum der Abmeldung spätestens am Vortag bzw. für das Mittagessen bis spätestens 08:00 Uhr am ersten Tag der Nichtteilnahme.
- (5) Der Kostenbeitrag für die Verpflegungsleistung wird von der Stadt Ilmenau im darauf folgenden Monat festgesetzt. Der Kostenbeitrag ist bis zum letzten des Monats fällig.
- (6) Die Stadt behält sich vor, einen Mehrkostenaufschlag bei den Verpflegungskosten zu erheben, wenn der Kostenaufwand beim Drittanbieter für spezielle Kost erheblich wird.

§ 10

Kostensätze

Die Kosten für die Verpflegungsleistungen betragen

- im Kindergarten
 - je Mittagessen 2,20 €
- in der Kinderkrippe
 - je 1. Frühstück 0,35 €
 - je 2. Frühstück 0,25 €
 - je Mittagessen 1,80 €
 - je Vesper 0,35 €

Für Getränke werden pro Monat 4,00 € berechnet.

§ 11**Verspätungszuschlag**

Wird das Kind nicht innerhalb der jeweiligen Öffnungszeit abgeholt, so dass die Einrichtung länger geöffnet haben muss und Personal zur Aufsicht zur Verfügung stehen muss, wird ein Verspätungszuschlag in Höhe von 15,00 € für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Der Verspätungszuschlag wird sofort zur Zahlung fällig.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende bisherigen Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 25. Juni 2015 sowie die 1. Änderung vom 29. Juni 2018
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Krabschennest“ der Stadt Langewiesen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 10. Januar 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 18. Juni 2014

- Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gehren vom 1. August 2014, die 1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2017 sowie die 2. Änderungssatzung vom 19. Juni 2018
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wolfsberg vom 24. Dezember 2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 23. Dezember 2011 sowie die Änderungs-/Ergänzungssatzung vom 27. April 2018
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Rennsteig vom 10. Dezember 2014.

Ilmenau, den 8. Februar 2019

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gültigkeit der Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Ilmenau

(Straßenreinigungssatzung) vom 20. Oktober 2011 im Gebiet des Ortsteils Langewiesen

Mit Eingliederung in die Stadt Ilmenau wurden die früheren Städte und Gemeinden zu Ortsteilen der Stadt Ilmenau. Die bisherigen Satzungen der ehemaligen Kommunen gelten für ihr jeweiliges Ortsteilgebiet solange fort, bis eine Vereinheitlichung aller Satzungen für das gesamte Stadtgebiet erfolgt ist. Besteht in einem Ortsteil keine gültige Satzung für einen Regelungsgegenstand, gilt hier die entsprechende Satzung der Stadt Ilmenau. Da im Gebiet des Ortsteils Langewiesen aktuell keine zur Stadt

Ilmenau äquivalente Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in Kraft ist, gilt folglich für den Ortsteil die Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Ilmenau.

Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister

Der Satzungstext ist nachfolgend aufgeführt:

Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Ilmenau

(Straßenreinigungssatzung) vom 20. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 134), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 10. März 2005 (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat Ilmenau in seiner Sitzung am 8. September 2011 folgende Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Ilmenau (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 des ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz (2) verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
- a) Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren sowie die Bushaltestellenbuchten;
 - b) Überwege, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege sowie Schrammborde;
 - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle (Gullys);
 - d) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Randstreifen und Ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Treppen sind Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründete Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

- (3) Die nach den Absätzen (1) und (2) Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz (1) können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz (2) nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopf- bzw. Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopf- bzw. Vorderliegergrundstück liegen.
- (6) Die Verpflichteten haben auch für die Reinigung der Gehwege an Haltestellen zu sorgen. Dabei umfasst diese Pflicht nur den Teil des Gehweges, auf dem sich keine Wartehalle befindet. Die Wartehallenfläche und das Umfeld im Bereich von zwei Metern werden durch die Stadt gereinigt. Mit dem Nutzer der Bushaltestellen (ÖPNV), im Sinne der Satzung Verpflichteter, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die ansonsten Verpflichteten sind an diesen Haltestellen von der Reinigungspflicht insoweit befreit.
- (7) Die Anlieger an einem Wendehammer sind gemeinsam für die gesamte Fläche reinigungspflichtig. Die Regelungen zur Reihenfolge in Absatz (4) gelten entsprechend.
- (8) Die Reinigungspflichten gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung (Winterdienst) entfallen für die Grundstückseigentümer der in der Anlage 2 aufgeführten Treppen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopf- bzw. Vorderliegergrundstückes, fortgehend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 10) und
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12).

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Verunreinigungen sind insbesondere Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Büchsen, Obstschalen, Laub, Kehrlicht sowie Gras und Wildkraut (störender

Bewuchs). Bewuchs auf Grünstreifen und Ähnlichem ist kurz zu halten. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, störendem Bewuchs oder Ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungspflicht in besonderen Fällen

Wer eine Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Ilmenau die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite Grundstücke, die nicht erschlossen sind, so umfasst die Reinigungspflicht die Straße in ihrer gesamten Breite. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von

allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile [§ 2 Absatz (2) Buchstaben a bis c] der in dem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (3) Die Stadt Ilmenau betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (4) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in Reinigungsklassen eingeteilt:
 - Reinigungsklasse-1-Straßen werden einmal wöchentlich gereinigt
 - Reinigungsklasse-2-Straßen werden zweimal wöchentlich gereinigt
- (5) Die Reinigungsklasse ist im beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) für jede aufgeführte Straße festgelegt.

III. WINTERDIENST

§ 11

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Absatz (1) der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon beste-

hende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls so weit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht in den Verkehrsraum verbracht werden.
- (6) Die Ablaufrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.
- (8) An Bushaltestellen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet sind. Diese Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen. Mit dem Nutzer der Bushaltestellen werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die ansonsten Verpflichteten sind von der Räum- und Streupflicht insoweit befreit.
- (9) Bei extremen Witterungsverhältnissen kann der Oberbürgermeister Befreiungen von Winterdienstpflichten für bestimmte Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) erteilen sowie besondere Anordnungen treffen. Die Bekanntmachung der Befreiungen und besonderen Anordnungen erfolgen in der Tagespresse, im Internet und/oder durch Postwurfsendungen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Absatz (1) Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg finden für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelungen des § 11 Absatz (1) Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von mindestens 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Absatz (2) gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial für Gehwege sind Splitt und Sand zu verwenden. Die Glätte kann mit Asche abgestumpft werden, soweit keine übermäßige Verschmutzung eintritt. In der Regel ist das Aufbringen von Salz zu unterlassen. Als Ausnahme gilt extreme Schnee- oder Eisglätte.
- (5) Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend Vorschrift des § 11 Absatz (5) zu beseitigen.
- (7) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (8) § 11 Absatz (7) gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den §§ 5 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt;
 2. § 6 die über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt;
 3. § 9 die Vorrichtung für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält;
 4. § 11 Absatz (5) Satz 2 Schnee und Eis von privaten Grundstücken in den Verkehrsraum verbringt;
 5. den §§ 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Ilmenau vom 15.04.1994 und ihre Änderungen vom 15.12.1999 und 17.10.2001 außer Kraft.

Ilmenau, den 20. Oktober 2011
 Stadt Ilmenau
 G.-M. Seeber
 Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

➤➤➤ Die Anlagen hierzu finden Sie auf der nächsten Seite ➤➤➤

Die Anlagen sind für den Ortsteil Langewiesen nicht relevant

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse	Bemerkungen
Maschinelle Reinigung	Reinigung pro Woche	
Albert-Pulvers-Straße	1	
Am Eichicht	1	ohne Wohnstraßen
Am Markt	1	
Am Stollen	1	
Amtsstraße	1	
Am Vogelherd	1	Zufahrt zum Industriepark und Ringstraßen
An der Schloßmauer	1	
Auf dem Mittelfeld	1	
August-Bebel-Straße	1	
Bahnhofstraße	1	ohne Ostteil
Bergrat-Mahr-Straße	1	
Bergrat-Voigt-Straße	1	
Bücheloher Straße	1	
Busbahnhof	1	
Christian-Füchsel-Straße	1	
Clara-Zetkin-Straße	1	
Dorfplatz OT Oberpörlitz	1	
Ehrenbergstraße	1	
Erfurter Straße	1	
Friedrich-Ebert-Straße	1	
Friesenstraße	1	
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	
Geschwister-Scholl-Straße	1	
Gewerbepark „Am Wald“	1	
Goetheallee	1	
Grenzhammer	1	
Hanns-Eisler-Straße	1	
Heinrich-Heine-Straße	1	
Heinrich-Hertz-Straße	1	
Heydaer Straße	1	bis Ortsausgang
OT Unterpörlitz	1	
Herderstraße 1 - 11	1	
Hufelandstraße	1	
Humboldtstraße	1	
Ilmenauer Allee	1	
OT Oberpörlitz	1	
Ilmenauer Straße	1	
OT Unterpörlitz	1	
Johann-Friedrich-Böttger-Straße	1	
Joliot-Curie-Straße	1	
Karl-Liebknecht-Straße	1	
Karl-Zink-Straße	1	

Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse	Bemerkungen
Maschinelle Reinigung	Reinigung pro Woche	
Kopernikusstraße	1	
Krankenhausstraße	1	
Langewiesener Straße	1	
Ludwig-Jahn-Straße	1	
Marktstraße	1	
Martinrodaer Straße	1	
OT Oberpörlitz	1	
Mühltor 3 - 7	1	
Naumannstraße	1	
Oberpörlitzer Straße	1	
Oehrenstöcker Straße	1	
Otto-Hahn-Straße	1	
OT Oberpörlitz	1	
Poststraße	1	
Prof.-Schmidt-Straße	1	
Ratsteichstraße	1	
R.-Luxemburg-Platz	1	nur Hauptstraße
OT Unterpörlitz	1	
Rudolf-Breitscheid-Straße	1	
Rasen	1	
Schlachthofstraße	1	
Schleusinger Straße	1	Ortsdurchfahrt
OT Manebach	1	
Schleusinger Allee	1	
Schortestraße	1	
Schwanitzstraße	1	
Sophienstraße	1	
Festhalle	1	Parkplatz und Vorplatz
Trieselsrand	1	
Unterpörlitzer Straße	1	
Waldstraße	1	bis Ortsausgang
Weimarer Straße	1	bis Einmündung Schlachthofstraße
Wenzelsberg	1	
Wetzlarer Platz	1	
Ziolkowskistraße	1	
Zwetschenberg	1	
Maschinelle und manuelle Reinigung	Reinigung pro Woche	
Wetzlarer Platz	2	
Friedrich-Hofmann-Straße	2	
Straße des Friedens	2	
An der Sparkasse	2	
Lindenstraße	2	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Treppenanlagen	Bemerkungen
Manuelle Reinigung	
Stadtzentrum	
Apothekerbrunnen	
Lindenstraße	
Treppenschacht	
Manggasse	
Marktplatz	
Parkplatz An der Schloßmauer (2)	
Stadtgebiet Süd	
Goetheallee zur Naumannstraße	
Sertürnerstraße zur Herderstraße	
Alter Kurpark	
Am Stollen - Kaufhalle (2)	
Gutenbergstraße zur R.-Koch-Straße	

Treppenanlagen	Bemerkungen
Manuelle Reinigung	
Stadtgebiet Ost	
Trieselsrand zur Bertolt-Brecht-Straße	
Hanns-Eisler-Straße zur Ulmenstraße	
Fuß- und Radwegebrücke	
Stadtgebiet Nord	
H.-Hertz-Straße zur H.-Schäffer-Straße	
Humboldtstraße zur H.-Hertz-Straße	
Ernst-Abbe-Straße zur Keplerstraße	
Parkplatz Dentallabor	
Kopernikusstraße zur Bergstraße (OT Unterpörlitz)	
OT Unterpörlitz	
Schlüfter zum Im Graben	

Neue Haushaltssatzung der Stadt Ilmenau (Landkreis Ilm-Kreis) mit den Ortsteilen Langewiesen, Wolfsberg, Gehren und Pennewitz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 und § 26 Abs.1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) vom 28. Juni 2018 erlässt die Stadt Ilmenau für das gesamte neue Gemeindegebiet nach § 10 ThürGNNG 2018 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Neue Haushaltsplan für das gesamte Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **59.778.770 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **26.380.494 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **5.330.000 €** festgesetzt; davon entfallen

auf den ordentlichen Haushalt	330.000 €
und	
auf den Bäderbetrieb Ilmenau	5.000.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **8.595.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern betragen für die Stadt Ilmenau sowie für die Ortsteile Langewiesen, Wolfsberg, Gehren und Pennewitz:

		Ilmenau	Langewiesen	Wolfsberg	Gehren	Pennewitz
1.	Grundsteuer					
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	275 v. H.	296 v. H.	275 v. H.	275 v. H.	275 v. H.
	b) für Grundstücke (B)	440 v. H.	400 v. H.	390 v. H.	440 v. H.	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer					
		420 v. H.	400 v. H.	360 v. H.	420 v. H.	360 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO gelten

- im Verwaltungshaushalt bis zum Betrag von 1.000 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes,
 - im Vermögenshaushalt bis zum Betrag von 10.000 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes
- als unerheblich.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ilmenau, den 8. November 2018
Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Beschlossen auf der 47. Sitzung des Stadtrates Ilmenau am 8. November 2018 (Beschluss-Nr. 511/47/18). Die nach §§ 59 und 63 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erforderlichen Genehmigungen sind von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises mit Bescheid vom 04.12.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 11.02.2019 bis 22.02.2019

während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Ilmenau im Zimmer 128 (Offenlegungsraum), Am Markt 7, 98693 Ilmenau, zu jedermann Einsichtnahme aus.

Er wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO im Zimmer 147 (Stadtkämmerei) zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.ilmenau.de eingestellt. Der Haushaltsplan 2018 ist ebenfalls auf dieser Internetseite verfügbar.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Nichtamtliche Informationen:

Sprechzeiten und Informationen der Beigeordneten, der Beauftragten und der Beiräte der Stadt



Beigeordnete

Die Sprechzeiten der Beigeordneten der Stadt Ilmenau, finden im Rathaus, Am Markt 7, im Raum 154, statt. Um vorherige Anmeldung wird gebeten, unter Telefon 600-127 oder E-Mail: ratsbuero@ilmenau.de.



Behindertenbeauftragte

Die wöchentlichen Sprechstunden der Behindertenbeauftragten der Stadt Ilmenau, Frau Edeltraut Hajny, finden dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gebäude der Stadtbibliothek statt. Telefonisch ist Frau Hajny unter Telefon 600-123 erreichbar.

Außerhalb der Sprechstunden richten Sie Informationen für Frau Hajny bzw. Fragen/Anliegen an das Büro des Stadtrates, Telefon 600-127, oder E-Mail an behindertenbeauftragte@ilmenau.de.



Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ilmenau, Frau Katrin Hoh, ist während der regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in ihrem Büro im Gebäude der Stadtbibliothek erreichbar. Zudem hält sie eine Sprechstunde jeden letzten Montag im Monat in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Frauen- und Familienzentrum Ilmenau/Alte Försterei, Wetzlarer Platz 2, ab.

Kontakt unter Telefon: 600-347; E-Mail: gba@ilmenau.de



Ausländerbeauftragte

Die Sprechstunde der Ausländerbeauftragten der Stadt Ilmenau, Frau Maria Franczyk, findet in der Regel in der Zeit von 15:00 bis 16:00 Uhr im Bibliotheksgebäude, Eingang Paul-Löbe-Straße, statt. Individuelle Terminvereinbarung über die E-Mail-Adresse: auslaenderbeauftragte@ilmenau.de und Telefon: 03677-69-1315. **Februar:** Mittwoch, 13.02.2019 und 20.02.2019: 15:00 – 16:00 Uhr.



Schiedsstellen

Die Schiedsstellen der Stadt Ilmenau sind wie folgt besetzt:

Schiedsstelle 1:	Frau Ingrid Reischke
Schiedsstelle 2:	Frau Dr. Sabine Trott
Vertretung:	Herr Dr. Alexander Müller

Die Sprechzeiten finden wöchentlich dienstags ab 17:00 Uhr im Sitzungsraum 151, im Rathaus statt.



Seniorenbeirat

Die Sprechstunde des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau findet jeden Donnerstag in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr (und nach Vereinbarung) im Mehrgenerationenhaus „Alte Försterei“, Wetzlarer Platz 2, 98693 Ilmenau, Telefon: 6899290 statt. Per E-Mail erreichen Sie den Seniorenbeirat über die Adresse: seniorenbeirat@ilmenau.de

Johanna Kielholz
Vorsitzende des Seniorenbeirates



Studierendenbeirat

Die öffentliche Sitzung des Studierendenbeirates findet regelmäßig zweiwöchentlich donnerstags um 18:00 Uhr im Seminarraum 1520a (Helmholtz-Bau) der Technischen Universität Ilmenau statt. Der aktuelle Sitzungstermin kann per E-Mail an studierendenbeirat@ilmenau.de erfragt werden.

Eingeladen sind alle Bürgerinnen und Bürger Ilmenaus sowie alle Studierenden und Angestellten der Universität. Fragen und Anmerkungen können jederzeit per E-Mail an den Studierendenbeirat gerichtet werden.

Christine Dietz
Vorsitzende des Studierendenbeirates

Partnerschaftsring Langewiesen e. V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2019

Der Partnerschaftsring Langewiesen e. V. möchte hiermit seine Mitglieder und interessierte Bürgerinnen und Bürger zu der

**am 13.03.2019, um 19:30 Uhr
im Heinse-Haus, 98704 Ilmenau OT Langewiesen**

stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Tagesordnung und Aussprache
3. Beschluss über die Zulassung von Zusatzanträgen zur Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes zum Jahr 2018
5. Kassenbericht zum Jahr 2018

6. Bericht des Kassenprüfers 2018
7. Aussprache
8. Genehmigung des Jahresberichtes 2018
9. Genehmigung des Kassenberichtes 2018
10. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
11. Wahl des Vorstandes
12. Wahl zweier Kassenprüfer
13. Vorstellung des Arbeitsplanes 2019
14. Vorstellung des Haushaltsplanes 2019
15. Vorstellung der neuen Vereinssatzung
16. Aussprache
17. Beschlussfassung:
 - 17.1. Genehmigung des Arbeitsplanes 2019
 - 17.2. Genehmigung des Haushaltsplanes 2019
 - 17.3. Genehmigung der neuen Vereinssatzung
18. Verschiedenes
19. Schlusswort

gez. Vorstand

Sprechstundentermine und Brennholzpreise für die Forstreviere Ilmenau, Wolfsberg, Pennewitz in den Quartalen 1 und 2 in 2019

Sprechstundentermine für das Forstrevier Ilmenau

Die Sprechstunden finden in der Regel jeweils am Dienstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Sport- und Betriebsamt, Weimarer Straße 74, 98693 Ilmenau statt.

Revierleiter für das Revier Ilmenau ist Herr Matthias Wetzel.

Termine:

19.02.2019	05.03.2019	18.03.2019 bzw. 19.03.2019
02.04.2019	16.04.2019	07.05.2019
21.05.2019	04.06.2019	18.06.2019

Sprechstundentermine für das Forstrevier Wolfsberg

Die Sprechstunden finden in der Regel jeweils am Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus Gräfinau-Angstedt, Marktplatz 6, statt.

Revierleiter ist Herr Thomas Schimmel.

Termine:

12.02.2019	12.03.2019	09.04.2019
14.05.2019	11.06.2019	

Sprechstundentermine für das Forstrevier Pennewitz

Die Sprechstunden finden in der Regel jeweils am Dienstag von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr im Gemeindehaus Pennewitz statt.

Revierleiter ist Herr Ronny Luc.

Termine:

26.02.2019	26.03.2019	30.04.2019
28.05.2019	25.06.2019	

Brennholzpreise (Bruttopreis), gültig bis 30.06.2019

Brennholz in Selbstwerbung

Nadelholz	12,50 Euro der Raummeter
Laubholz – nur bei Anfall	18,50 Euro der Raummeter

Fertige Sortimente 2 m lang am Abfuhrweg

Nadelholz	
(Fichte, Kiefer, Lärche)	22,00 Euro der Raummeter
Laubholz	
nur bei Anfall als Mischsortiment	28,50 Euro der Raummeter

Schnittholzsortimente auf Anfrage für den privaten und gewerblichen Gebrauch auch in Kleinstmengen und Sonderlängen möglich.

Antennengemeinschaft Langewiesen (atgl)

Einladung

zur Mitgliederversammlung



Antennengemeinschaft
Langewiesen

Tagesordnung

zur Mitgliederversammlung der Antennengemeinschaft Langewiesen am 11.03.2019 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus der Stadt Ilmenau OT Langewiesen

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Verlesung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung
5. Berichterstattung der Arbeit des abgelaufenen Jahres
6. Kassenbericht
7. Bericht der Revisionskommission
8. Diskussion
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018
10. Arbeitsplan 2019
11. Beitragsordnung 2020
12. Diskussion
13. Beschluss des Arbeitsplanes für 2019
14. Beschluss der Beitragsordnung 2020
15. Verschiedenes
16. Schlusswort

Vorschläge und Anträge der Mitglieder sind bis 25.02.2019 beim Vorstand abzugeben.

W. Mittelbach
Vorsitzender

BBV Thüringen – Breitbandausbau in Ilmenau



BBV Thüringen
Internet. Lokal. Rasant schnell.

Gestalte die Zukunft in Ilmenau!



**KEINE
Anschluss-
kosten!**

Ihr Upgrade
in die Zukunft:
**OPTIMAX-
Giga!**

Glasfaser sei dabei:

- ✓ IMMER SYMMETRISCHE BANDBREITE
- ✓ BILDUNG UND LERNEN
- ✓ BRILLANTES TV-ERLEBNIS IN ULTRA HD
- ✓ DAS SICHERSTE INTERNET

BBV Shop in Ilmenau
Marktstraße 5, 98693 Ilmenau
Öffnungszeiten:
Mo-Fr 10-18 Uhr und Sa 10-14 Uhr
T: 03677 - 8749070
info@bbv-thueringen.de
www.bbv-thueringen.de
www.zukunft-ist-glasfaser.de

Internet
Telefonie
TV

Ortstermine zur Fäkalienentsorgung

Abfuhr in den Ortsteilen Unterpörlitz, Oberpörlitz und Roda 2019

Die Berechtigungsscheine zur Fäkalienentsorgung werden direkt vom Entsorger den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Bestätigung vorgelegt.

Terminabsprache von Abnehmern, die berufstätig oder aufgrund Urlaub u. ä. nicht anwesend sind, können direkt mit dem Entsorgungsdienst Remondis 03628-613417, erfolgen.

Aufgrund extremer Witterungsbedingungen (Frost, Glatteis oder Ähnlichem) kann es zu Terminverschiebungen kommen. Die Abnehmer sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass bei eventuell notwendiger Schneeräumung auf den einzelnen Grundstücken die Kleinkläranlagen zugänglich bleiben müssen. Wir verweisen auf die Fäkalsatzung des Wasser- und Abwasserverbands Ilmenau (WAVI), insbesondere auf die §§ 8,9 und 11.

Ortsteil Unterpörlitz

- 21.02.2019:** Siedlung, Oberpörlitzer Landstraße, Bergstraße, Wiesenstraße
22.02.2019: Hohe Straße, Mittelstraße, Am Birkenbrunnen, Auf der Burg, Im Graben
25.02.2019: Langer Garten, Schlüfter
26.02.2019: Ahornallee, Dorfstraße, Lindenplatz, Im langen Garten
27.02.2019: nicht Angetroffene

Ortsteil Oberpörlitz

- 28.02.2019:** Dorfplatz, Grüne Straße, Ilmenauer Allee
04.03.2019: Amselweg, Südring, Rodaer Straße
06.03.2019: Unterpörlitzer Landstraße, Martinrodaer Straße
bis 08.03.2019: nicht Angetroffene

Ortsteil Roda

- 11.03.2019:** Elgersburger Str. bis Haus- Nr. 42
13.03.2019: Elgersburger Str. ab Haus- Nr. 43, Am Gericht
15.03.2019: Dorfplan, Am Kupferberg, Geraer Weg, Schöffenhauseweg
18.03.2019: Rosengasse, Triniusstraße, Zu den Pfaffenteichen, Auf dem Sandhügel
bis 20.03.2019: nicht Angetroffene

Termine für die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates im März

Datum	Uhrzeit	Ort
Montag, 11.03.2019,	15:30 Uhr,	Rathaus Raum 151
Montag, 25.03.2019,	15:30 Uhr,	Amtshaus

Tag der offenen Tür im SBSZ Arnstadt

In Vorbereitung auf das neue Lehr- und Ausbildungsjahr führt das Staatliche Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau **am Sonnabend, dem 2. März 2019, von 09:00 bis 12:00 Uhr** wieder einen Tag der offenen Tür durch. Wir freuen uns, an diesem Tag in Ilmenau, Am Ehrenberg 1, alle Interessenten, vor allem die Regelschüler der 8. bis 10. Klassen mit ihren Eltern, in modernen Fachkabinetten, Unterrichtsräumen und Werkstätten begrüßen zu können. Während dieser Zeit stehen alle Lehrerinnen und Lehrer für eine Beratung zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Schulformen und Ausbildungsrichtungen berichten über ihre Erfahrungen.

Am Standort Ilmenau des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau können die Allgemeine Hochschulreife im beruflichen Gymnasium in den Fachrichtungen Wirtschaft und Technik sowie die Fachhochschulreife in den Fachrichtungen Wirtschaft/Verwaltung und Gesundheit/Soziales erworben werden. Auch der Haupt- und der Realschulabschluss können nachgeholt werden.

Schülerinnen und Schüler, welche sich bereits für einen Besuch in einer der angebotenen Vollzeitschulformen entschieden haben, können ihre Bewerbungsunterlagen abgeben.

Ebenfalls werden die Ausbildungsberufe im dualen System vorgestellt. So können sich die Besucher über kaufmännische, Elektro- und Glasberufe, über Mechatroniker sowie Produktionstechnologie und Forstwirtschaft informieren. Zahlreiche Unternehmen und Institutionen bewerben freie Ausbildungsplätze in unterschiedlichen Branchen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Für eine gastronomische Betreuung vor Ort ist selbstverständlich auch gesorgt.



SBSZ ARNSTADT-ILMENAU

Tag der offenen Tür
am Standort Ilmenau
Samstag, 02.03.2019, 9:00 – 12:00 Uhr

Vorstellung aller Vollzeitschulformen und Ausbildungsberufe

- Berufliches Gymnasium
- Fachoberschule
- Berufsfachschule
- Berufsvorbereitungsjahr
- Hochschulreife
- Fachhochschulreife
- Realschulabschluss
- Hauptschulabschluss

Vorstellung der Lehrstellen unserer Ausbildungsbetriebe

- elektrotechnische Berufe
- glastechische Berufe
- kaufmännische Berufe
- Mechatroniker
- Produktionstechnologie
- Forstwirtschaft

**Nutze
Deine
Chance!**

Informationen zur Vereinsförderung durch die Stadt Ilmenau

Sehr verehrte Vorstände der Interessengemeinschaften, Vereine und Verbände der Stadt Ilmenau,

in den vergangenen Wochen wurden die Fragen der Vereinsförderung und der Verwendung der Ortsteilmittel intensiv besprochen. Ziel ist es, alle Vereine der Kernstadt und der Ortsteilen gleich zu behandeln und die Vereinsförderung zu vereinheitlichen.

Die Stadt Ilmenau wendet drei verschiedene Richtlinien an, um Vereine, Verbände, Interessengemeinschaften, aber auch ehrenamtlich tätige Privatpersonen zu fördern. Diese werden gemäß ihres Vereinsinhaltes und -zweckes in Kultur-, Sozial- und Sportvereine unterschieden. Die Zuständigkeit der Entscheidung, Bearbeitung sowie Ausschüttung der Förderung obliegt somit auch unterschiedlichen Ausschüssen und Ämtern.

Demnach kommen die „**Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Kultur in der Stadt Ilmenau**“ (Kulturförderrichtlinie) vom 18.05.1995, die „**Richtlinie der Stadt Ilmenau zur Förderung von Wohlfahrtsverbänden, karitativen Organisationen und Gruppen und anderen Vereinen im Sozial-, Jugend- und Gleichstellungsbereich**“ (Sozialförderrichtlinie) vom 14.11.1997 in der Fassung vom 17.03.2011 sowie die „**Richtlinien der Stadt Ilmenau für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports**“ (Sportförderrichtlinie) vom 01.10.1991 zum Tragen.

Alle drei Förderrichtlinien befinden sich zuzeit in der Überarbeitung durch die zuständigen Ausschüsse und werden nach Fertigstellung erneut bekanntgegeben. Die Mittelvergabe in 2019 erfolgt jedoch noch auf Basis der aktuell gültigen Kultur- und Sozialförderrichtlinie.

Die Förderung des Sportes liegt im Zuständigkeitsbereich des Sport- und Betriebsamtes der Stadt Ilmenau. Für die Förderung im kulturellen und sozialen Bereich ist das Kultur- und Sozialamt der Stadt Ilmenau zuständig.

Beachten Sie, dass Anträge für den sozialen und kulturellen Bereich bis 28.02.2019 für das Haushaltsjahr 2019 einzureichen sind. Anträge auf Sportförderung sind bis 15.09.2019 auf dem entsprechenden Antragsformular einzureichen.

Kontakt:

Kultur- und Sozialamt Ilmenau
Telefon: 600-300, E-Mail: kultur-sozialamt@ilmenau.de

Sport- und Betriebsamt Ilmenau
Telefon: 600-610, E-Mail: sportbetriebsamt@ilmenau.de,

Angliederungsgenossenschaft Möhrenbach

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung

**am Donnerstag, den 21. Februar 2019, um 19.00 Uhr
in das Hotel „Zum Langen Berg“**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beschluss zum Protokoll der 14. Jagdgenossenschaftsversammlung vom 25.01.2018
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers zum Jagdjahr 2017/2018
4. Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2017/2018
5. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrags für das Jagdjahr 2017/2018
6. Mitteilungen und Anfragen

Steffen Köhler
Jagdvorsteher

Anmerkung

An der Versammlung können nur Jagdgenossen teilnehmen, die Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Möhrenbach, der Flur 5, der Flur 6 sowie der Flurstücke 374, 375, 376, 377, 380, 382, 383 und 385 in der Flur 4 sind.

Eigentümer die noch nicht in das Jagdkataster eingetragen sind, können sich jederzeit durch Vorlage eines gültigen Grundbuchauszuges beim Jagdvorsteher, eintragen lassen.

Ankündigung und Einladung zum Bürgerforum am 27. Februar 2019

Am 27. Februar 2019 findet in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr ein Bürgerforum im Speisesaal des AWO Pflegeheims „Hüttenholz“ statt. Dazu sind Bewohner*innen des Wohngebietes Am Stollen und andere Interessierte herzlich eingeladen.

Mitwirkenden Akteuren und Gästen wird bei Kaffee und Kuchen die Möglichkeit gegeben, über verschiedene Themen der Infrastruktur, vorhandene Angebote in den Bereichen Wohnen/ Gesundheit/Kommunikation/Hilfsangebote etc. sowie weitere Bedarfe ins Gespräch zu kommen.

Zum Bürgerforum lädt das Netzwerk „QuIZ“- Quartiers-Initiative Zukunft zum Projekt „Gesund Alt werden im Quartier“, einem Modellprojekt im Wohngebiet Am Stollen in Ilmenau ein. Moderiert wird diese Veranstaltung von Herrn Stephan Panhans, Grundsatzreferent für Strategische Sozialplanung von der LIGA Thüringen.

Beteiligte Netzwerkpartner sind u. a. AWO AJS Quartiersmanagement, Landratsamt (Abt. Gesundheitsförderung, Sozialplanung),

Stadtverwaltung (Gleichstellungsbeauftragte, Seniorenbeirat, Behindertenbeauftragte), IWG, WBG, Mehrgenerationenhaus, „ThINKA“ und Seniorenunion unter Mitwirkung der Begleitagentur „AGETHUR“.

Hierzu wird eine Vereinbarung über die verbindliche Zusammenarbeit zum Erhalt und der Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen im den Wohngebieten abgeschlossen. Diese Kooperationsvereinbarung wird bereits am 07.02.2019 um 09:30 Uhr im AWO Pflegeheim „Hüttenholz“ durch die Landrätin des Ilm-Kreises und für die Stadt Ilmenau durch den Oberbürgermeister und weitere Vertragspartner unterzeichnet.

Ausgesucht wurde der „Stollen“, da hier die meisten Älteren wohnen. Es ist vorgesehen, die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Projekt auf weitere Wohngebiete bzw. Ortsteile der Stadt Ilmenau zu übertragen. Das Projekt soll nachhaltig für zukünftige Generationen nutzbar sein.

Die Stadt Ilmenau gratulierte ...

Kurt Gottschall aus Ilmenau
zum **90. Geburtstag**

Anna Zwade aus Ilmenau
zum **95. Geburtstag**

Ottomar Friedrich aus Ilmenau
zum **90. Geburtstag**

Marianne Schulz aus Ilmenau
zum **95. Geburtstag**

den **Eheleuten Fahrenbach** aus
Ilmenau zur **Gnadenhochzeit**

Joachim Klein aus Ilmenau
zum **90. Geburtstag**



Am 23. Dezember 2018 gratulierten Ilmenaus Oberbürgermeister, Dr. Daniel Schultheiß, und der Ortsteilbürgermeister von Heyda, Thomas Schäfer, Frau Christa Krell aus Heyda zu ihrem 90. Geburtstag.



Zum 96. Geburtstag am 26. Dezember überbrachte Oberbürgermeister, Dr. Daniel Schultheiß, Frau Christel Keiner aus Ilmenau die Glückwünsche der Stadt.



Zum 90. Geburtstag am 1. Januar 2019 überbrachte Ilmenaus Oberbürgermeister, Dr. Daniel Schultheiß, Herrn Kurt Gottschall aus Ilmenau die Glückwünsche der Stadt.



Ferienspiele im Jugendclub Langewiesen

vom 11.02.2019 bis zum 15.02.2019

Datum	Treffpunkt Kinder- und Jugendclub Langewiesen	Angebot	Teilnehmerzahl /-alter	Kosten
11. Februar 2018 Montag	13:00 Uhr	Kino Ilmenau Wir gehen in einen Film deiner Wahl	unbegrenzt	3,00 Euro
12. Februar 2018 Dienstag	12:00 Uhr	Eishalle Ilmenau Du hast eigene Schlittschuhe? Dann bring sie bitte mit, Lunchpaket einpacken	unbegrenzt	3,00 Euro
13. Februar 2018 Mittwoch	12:00 Uhr	Lasergame Gräfenhain ab 12 Jahren 2 Stunden Spielspaß	16 Plätze	10,00 Euro
14. Februar 2018 Donnerstag	10:00 Uhr	Avenida Therme - nur mit Badeerlaubnis - Nicht vergessen: Badesachen, Handtuch, Badelatschen und etwas zu trinken - wir essen im Bad	16 Plätze	6,00 Euro
15. Februar 2018 Freitag	10:00 Uhr	Anbraten im Februar mit Bratwurst, Lagerfeuer, Stockbrot	unbegrenzt	1,00 Euro

Anmeldung jederzeit im Club, per Facebook oder: 01748676623

Einladung zu den Seniorennachmittagen in Pennewitz

Am 06. und 27. Februar 2019 sowie am 20. März 2019 finden unsere nächsten Seniorennachmittage in Pennewitz statt.

Ich lade Sie alle recht herzlich, jeweils um 14 Uhr, in das Sitzungszimmer des Gemeindebüros ein. Sollte ein Fahrdienst von zu Hause gewünscht werden, melden Sie sich bitte bei Frau Raue 036783-80473 oder bei Frau Stache 0176-26331558. Ihnen allen schon jetzt ein paar gemütliche und unterhaltsame Stunden.

Frank Escher
Ortsteilbürgermeister



Benefizkonzert am 16.03.2019

im Gehrener Rathausaal



Beginn: 19:00 Uhr, Einlass ab 18:00 Uhr

„Wäre die Sprache nicht unstreitig das Höchste, was wir haben, so würde ich die Musik noch höher als Sprache und als ganz zuoberst setzen.“

J. W. von Goethe (1749-1832), deutscher Dichter

So beginnt die Pressemitteilung des Polizeimusikkorps Thüringen, welches bereits seit 1946 ihre Zuhörer mit wunderbarer Musik begeistert. Und wieviel Wahrheit in diesem Zitat steckt, möchten wir Ihnen am 16.03.2019 im Rathausaal in Gehren zeigen. Wir präsentieren Ihnen das Polizeimusikkorps Thüringen in einem fantastische Konzert mit vielen bekannten Titeln zum Träumen und Mitsummen.

Wir, der Gehrener Unterholz e.V., als ortsansässiger Verein laden Sie herzlich zum Benefizkonzert zu Gunsten des Kinderhospizes Mitteldeutschland in Tambach-Dietharz ein. Die Arbeit der Einrichtung liegt uns sehr am Herzen. Wir möchten mit dieser Spendenveranstaltung einen Teil zum Erhalt und zur Unterhaltung des Hospizes beitragen. Das Konzert ist für Sie und Ihre Begleitung kostenfrei. Wir würden uns aber sehr über eine Spende zu Gunsten des Kinderhospizes freuen.

WICHTIG!!! Reservierungen ab 22.02.2019 möglich!!!
Wir würden Ihnen eine vorherige Platzreservierung empfehlen.

Entweder per Mail an gehrener-unterholz@gmx.de oder per Telefon unter 036783/70355.

Weitere Informationen (Parkmöglichkeiten, Versorgung etc. erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen bereits heute viel Vergnügen zum Benefizkonzert in Gehren.

Gehrener Kleidermarkt am 29.03.2019

Der Förderverein der Kita Sonnenschein Gehren lädt zum **Frühjahreskleidermarkt im Rathausaal Gehren** ein.

Dieser findet am 29.03.2019 von 18:30 - 21:00 Uhr statt (Einlass für Schwangere plus eine Begleitperson ab 18 Uhr). Der Einlass erfolgt nur ohne Taschen (es werden Einkaufsbeutel gestellt) und an der Kasse ist nur Barzahlung möglich.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

Ver- und gekauft werden Baby- und Kinderkleidung (Frühjahr/Sommer), Schuhe, Spielzeug, Bücher, Babyzubehör, Kinderwagen, Autositze, Lauf- und Fahrräder und was das Kinderherz sonst noch begehrt.

Wie zu jedem Kleidermarkt werden wieder viele fleißige Hände zum Auf- und Abbauen benötigt!

Interessierte Verkäufer melden sich bitte unter www.basarlino.de/353 an.

Fragen bitte an basar-kita-gehren@gmx.de.

Veranstaltungen in Stützerbach

Februar 2019

Nachtrodeln auf der beleuchteten Rodelbahn am Schlossberg
Samstag, 09.02. o. 16.02.2019, 17:30 Uhr (witterungsbedingt,
Näheres siehe Aushänge)

Kirchweihe mit Orgelauftakt, es spielt Lukas Annemüller,
Samstag, 16.02.2019, 19:00 Uhr in der Dreieinigkeitskirche

Kinderfasching des SCV e.V. im Saal „Haus des Gastes“
Samstag, 23.02.2019, 15:11 Uhr (Näheres entnehmen Sie den
Aushängen)

Standardangebote Februar 2019

Weitere Angebote (witterungsbedingt)

Nachtrodeln auf der beleuchteten Rodelbahn am Schlossberg
von 18:00 bis 21:00 Uhr, Skiausleihe im „Haus des Gastes“, In-
formation unter: 036784-50211, www.stuetzerbach.de

Besuch des Goethemuseums, Sebastian-Kneipp-Str. 18,
Tel.036784-50277.

Allgemeine Öffnungszeit: Mittwoch bis Sonntag und an Feiertagen
von 10:30 bis 15:30 Uhr geöffnet!

Besuch des Heimatmuseums im „Haus des Gastes“, Bahnhof-
straße 1.

Montag bis Donnerstag 10:00 bis 12:00 & 14:00 bis 17:00 Uhr
geöffnet

Täglich Führung zur Wildbeobachtung, Anmeldung in der
Kurverwaltung oder beim Förderverein Biosphärenreservat, Tel:
036782-62947. Teilnehmerzahl 5 bis 20 Personen, Änderungen
vorbehalten!

7. Doppelkopfturnier des KSV 90 Gräfinau-Angstedt

„Georg Juchheim“ Wanderpokal

Austragungsorte

23.02.2019 | Gräfinau-Angstedt/Kegelbahn

30.03.2019 | Wümbach/Feuerwehr

19.04.2019 | Gräfinau-Angstedt/Kegelbahn

Beginn: 14:00 Uhr

Startgeld pro Spieler 10,00 €

Veranstaltungen in Frauenwald und Allzunah

www.frauenwald.info

06./13./20./27.02. und 06.03.

10:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Veranstaltung der Touristinformation Frauenwald

**Natur erleben mit allen Sinnen - Veranstaltung zum Mitma-
chen -**

in der Ausstellung Biosphärenreservat (Versuche mit Wasserwir-
bel und Wahrnehmung, Videoclips, Namensfindung usw.)

Anmeldung in der Touristinformation Frauenwald, Nordstraße 96
Tel.: 036782-61925 jeweils bis Dienstag 16:30 Uhr vorteilhaft

Wöchentliche Angebote

Di jeden Dienstag 14:20 Uhr

Busfahrt ins Thermalbad nach Rodach

Anmeldung bis Montag 18:00 Uhr unter Tel.: 036846 - 60732

Mi jeden Mittwoch ab 11:00 Uhr auf Anmeldung Tel.: 036782
61467 **geführte Schneeschuhwanderung** (Snowshoeing)

Täglich Reiten am Rosenberger Reiterhof

Anmeldung: Tel.: 0151-11666557

Täglich Führung zur Wildbeobachtung

Anmeldung bei Förderverein Br. Vessertal - Thüringer Wald e.V.
Tel.: 036782-62947 oder 0162-6475917

www.br-vessertal.de/wbg.htm

Besuchen Sie die Heimatstube Südstraße 25

Erfahren Sie mehr über „Altes Frauenwald“

Anmeldung Tel.: 036782-61925

Bundeskegelbahn

Information und Anmeldung Tel.: 036782-704646

Ausstellung Biosphärenreservat Vessertal - Thüringer Wald
Nordstraße 96

Mo. - Fr. von 9:30 bis 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Tel.: 036782-62947 oder 61925

Schinkelkirche

Besichtigung möglich. Bitte melden Sie sich bei Fam. Firn Süd-
straße 13

Evang. Gottesdienst Sonntag (siehe Infotafel an der Kirche)

Bunkermuseum Rennsteighöhe

Führungen täglich Information unter Tel.: 036782-62200

Änderungen vorbehalten

Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort ...



Liebe Bibliotheksbesucher,

neue Zusatzfunktion in der Bibliothek: die Erinnerungs-Mail für das Abgabedatum

Viel nachgefragt und nun umsetzbar:

Aufgrund eines Software-Updates können wir Sie ab sofort per E-Mail an Ihren Abgabetermin erinnern. Wenn Sie diesen Service in Anspruch nehmen möchten, können Sie uns gerne Ihre E-Mail-Adresse per Mail oder bei Ihrem nächsten Bibliotheksbesuch mitteilen.

Veranstaltungsprogramm für 2019

Dienstag, 26.02.2019, 19:30 Uhr

Gerd Reuther stellt sein Buch vor:

„Die Kunst, möglichst lange zu leben“, Eintrittspreis: 7 €

Donnerstag, 21.03.2019 - 19:30 Uhr (ausverkauft)

Zusatztermin: Montag, 18.03.2019 - 19:30 Uhr (ausverkauft)

Stefan Schwarz liest aus:

„Als Männer noch nicht in Betten starben. Deutsche Heldensagen“, Eintrittspreis: 12 €

Donnerstag, 11.04.2019 - 19:30 Uhr

Griseldis Wenner stellt ihr Buch vor:

„Das gefälschte Testament und andere Mordfälle aus Mitteldeutschland“, Eintrittspreis: 12 €

ACHTUNG NEU: Dienstag, 18.06.2019 - 19:30 Uhr

Joe Bausch liest aus „Gangsterblues“, Eintrittspreis: 12 €

Montag, 26.08.2019 - 19:30 Uhr

Hubertus Meyer-Burckhardt liest aus: „Frauengeschichten“, Eintrittspreis: 12 €

Dienstag, 12.11.2019 - 19:30 Uhr

Franziska Trögner stellt ihr Buch vor:

„Permanent trendresistent“, Eintrittspreis: 12 €

Lesetipp aus unseren Neuzugängen

Josie Silver:

„Ein Tag im Dezember“

Ein Augenblick reicht aus, um sich zu verlieben. Doch es braucht ein halbes Leben, um sich zu lieben.

Yael Adler:

„Darüber spricht man nicht – Weg mit den Körpertabus.“

In diesem Buch erzählt Yael Adler unverkrampft, humor- und verständnisvoll von allen Tabuzonen und Tabuthemen des menschlichen Körpers.

Eric-Emmanuel Schmitt :

„Die Rache der Vergebung“

Ein emotionales Buch über die dunkelsten Gefühle, geschrieben mit ergreifender Empathie.

Kontakt/Information

Stadtbibliothek Ilmenau

Bahnhofstraße 7

Telefon: 600-420 | Fax: 4629733

E-Mail: bibliothek@ilmenau.de

www.ilmenau.de/527-0.htm

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Fr.: 13:00 - 18:00 Uhr

Mi.: geschlossen

Do.: 10:00 - 15:00 Uhr

Desirée Nick – „Sänger und Rammler und andere Begegnungen mit der Männerwelt“

Veranstaltungsort: Festhalle, Naumannstraße 22 Ilmenau

Termin: Freitag, 08.03.2019, 20:00 Uhr

Kabarettistische Autorenlesung mit Autogrammstunde. Désirée Nick, gefeierte Entertainerin und gefragte Schauspielerin, gehört zum Feinsten und Gemeinsten, was deutsche Bühnen und Bildschirme zu bieten haben. Auch als Buchautorin ist sie sehr erfolgreich. „Gibt es ein Leben nach vierzig?“ und konsequent nachfolgend „Gibt es ein Leben nach fünfzig?“ standen viele Wochen auf der Bestsellerliste ebenso wie „Eva go home“ und „Was unsere Mütter uns verschwiegen haben“. Ihr jüngstes Werk ist „Sänger und Rammler und andere Begegnungen mit der Männerwelt“ (Heyne). Kommt eine Blondine in die Autowerkstat. Désirée Nick wagt sich in die Domänen der Männer. Der wahre Dschungel des Lebens ist da, wo Männer noch Männer sein dürfen: in Baumärkten und Autohäusern, auf der Jagd und dem Amt - lauter Orte, wo sie sich überlegen fühlen, erst recht einer Blondine gegenüber. Doch Désirée Nick macht ihnen einen Strich durch die Rechnung: charmant und bis-sig, kess und liebevoll setzt sich die Großstadt-Lady in den vermeintlichen Domänen der Männer durch. Denn auf viele Mannsbilder ist die moderne Frau nicht mehr angewiesen. Aber will sie deshalb auf den wahren Kerl im Leben gleich ganz verzichten? Nein! Sie muss sich nur gegen ihn behaupten! Gnadenlos frech und umwerfend komisch gibt „La Nick“ Episoden aus dem Schaukasten des Lebens zum Besten. GERADEAUS, ZIELGENAU - UND VOLL AUF DIE ZWÖLF!



Desirée Nick, Kabarettistin

Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen

Allgemeines			
montags	15:00 Uhr	Alte Försterei	Eltern-Kind Gruppe
dienstags	14:20 Uhr	Frauenwald	Busfahrt ins Thermalbad nach Bad Rodach, Anmeldungen 036846/607467
Dienstag	09:00 Uhr	Alte Försterei	Kreativer Zirkel, 12. Februar und 26. Februar
mittwochs	11:00 Uhr	Frauenwald	Schnees Schuhwanderung (Snowshoeing), Anmeldungen 036782/61467
mittwochs	09:00 Uhr	Alte Försterei	Erfahrungsaustausch junger Eltern in Elternzeit
Mittwoch	15:00 Uhr	Alte Försterei	Offener Singkreis "Alte Volks- und Kinderlieder neu entdeckt", 13. Februar und 27. Februar
donnerstags	17:00 Uhr	Alte Försterei	Patchwork - Erlernen von Patchwork-Techniken
Dienstag	15:45 Uhr	Alte Försterei	Zumba für Senioren, ab Dienstag, dem 5. März 2019
täglich	Anmeldung	Frauenwald	Reiten am Rosenberger Anmeldungen 0151/11666557
dienstags, mittwochs, donnerstags	08:30 Uhr	Alte Försterei/FFZ	Englisch lernen leicht gemacht - für aktive Seniorinnen und Senioren, 05.03. bis 07.03.2019
Freitag	15:00 Uhr	TU Ilmenau, Faraday-Hörsaal	Seniorenakademie "Warum die Aufholjagd Ost nicht gelingen kann", 22.02.2019
Freitag	15:00 Uhr	TU Ilmenau, Faraday-Hörsaal	Seniorenakademie "Kohlenstoff - das Chamäleon unter den Elementen", 01.03.2019
Ausstellungen			
montags bis freitags	09:00 Uhr	Universitätsbibliothek	Die unendlichen transzendenten Möglichkeiten 1
dienstags bis sonntags	10:00 Uhr	GoetheStadt Muesum	Die dunkle Pracht - Kunstglas der 1950er Jahre aus dem Thüringer Wald
Dienstag			
Führungen/Vorfürhrungen/Touren			
mittwochs bis sonntags	10:30 Uhr	Goethehaus Stützerbach	Besuch des Goethe- und Glasmuseums in Stützerbach
donnerstags bis samstags	10:00 Uhr	Innenhof Goethepassage	350 Jahre Glas in Ilmenau, Dauer: 45 Minuten
samstags	14:00 Uhr	Schlittenscheune	Ilmenauer Bob- und Rodelgeschichte, Dauer: 45 Minuten
montags & donnerstags	15:00 Uhr	Glasbläser Herr Kirchgeorg, Sturmheide 9	Glasblasen für Jedermann
täglich	Anmeldung	Frauenwald	Führung zur Wildbeobachtung, Anmeldungen 036782/62947 oder 0162/6475917
Faschingsveranstaltungen			
09.02.2019	20:11 Uhr	Gasthaus zur Buche	Büttenabend in Wümbach
10.02.2019	15:11 Uhr	Gasthaus zur Buche	Kinderfasching in Wümbach
16.02.2019	18:00 Uhr	Festhalle Ilmenau	Festsitzung des IKK
16.02.2019	20:11 Uhr	Gasthaus „Zum Steinbruch“, Gehren	1. Büttenabend in Gehren
16.02.2019	19:00 Uhr	Haus des Gastes Oehrenstock	1. Büttenabend
22.02.2019	19:00 Uhr	Festhalle Ilmenau	Weiberfasching des IKK
23.02.2019	18:00 Uhr	Haus des Gastes Oehrenstock	2. Büttenabend
24.02.2019	14:00 Uhr	Haus des Gastes Oehrenstock	Kinderfasching
24.02.2019	14:00 Uhr	Festhalle Ilmenau	Kinderfasching des IKK
01.03.2019	20:11 Uhr	Mehrzweckhalle G. Juchheim	Faschingsdisco in Gräfinau-Angstedt
02.03.2019	19:00 Uhr	Gasthaus "Zum Steinbruch", Gehren	2. Büttenabend in Gehren
02.03.2019	19:00 Uhr	Festhalle Ilmenau	Toller Samstag, Ilmenau
02.03.2019	20:11 Uhr	Mehrzweckhalle G. Juchheim	Büttenabend in Gräfinau-Angstedt
02.03.2019	14:30 Uhr	Haus des Gastes Oehrenstock	3. Büttenabend
03.03.2019	14:30 Uhr	Ilmenau, Innenstadt	Faschingsumzug
03.03.2019	15:11 Uhr	Mehrzweckhalle G. Juchheim	Kinderfasching in Gräfinau-Angstedt
04.03.2019	19:00 Uhr	Festhalle Ilmenau	Rosenmontag in Ilmenau
05.03.2019	15:00 Uhr	Haus der Begegnung	Rentnerfasching
06.03.2019	Info vor Ort	Jesuborn	Rollmopsessen zum Aschermittwoch (Heimat- und Bürgerverein Jesuborn)

Weitere Veranstaltungen

08.02.2019	18:30 Uhr	Sportlerklausur Hammergrund	Clubabend des Skatclubs "Gute Laune" Ilmenau
09.02.2019	Info vor Ort	Info vor Ort	Glühweinwanderung in Jesuborn
09.02.2019	21:00 Uhr	Café Bohne	Wellenreiter – Live in Concert
10.02.2019	15:30 Uhr	Festhalle	"Mascha und der Bär" Die Liveshow
11.02.2019	09:00 Uhr	Alte Försterei	Mütter-Väter-Beratung – Tipps und Hilfen für Eltern
11.02.2019	14:00 Uhr	Alte Försterei	Treffen der Initiativgruppe DDR-geschiedener Frauen
11.02.2019	15:00 Uhr	Alte Försterei	Eltern-Kind-Gruppe
11.02.2019	18:30 Uhr	Club LebensArt, Waldstraße 5a	Veganer Kochabend
12.02.2019	09:00 Uhr	Alte Försterei	Kreativer Zirkel
12.02.2019	12:00 Uhr	Jugendhaus Schatoh	Winterferienspiele Lasergame in Gräfenhain
12.02.2019	14:00 Uhr	Alte Försterei	Treffen des Frauengesprächskreises nach Krebserkrankung
12.02.2019	19:30 Uhr	Club LebensArt, Waldstraße 5a	Veganer Kochabend
13.02.2019	09:00 Uhr	Alte Försterei	Erfahrungsaustausch junger Eltern in Elternzeit
13.02.2019	12:00 Uhr	Jugendhaus Schatoh	Winterferienspiele Rätselräume Erfurt
13.02.2019	15:00 Uhr	Alte Försterei	Offener Singkreis „Alte Volks- und Kinderlieder neu entdeckt“
13.02.2019	15:00 Uhr	Alte Försterei	Sprechstunde des Weißen Ringes e.V.
14.02.2019	12:00 Uhr	Jugendhaus Schatoh	Winterferienspiele "MY JUMP" Trampolinpark Erfurt
14.02.2019	14:00 Uhr	Alte Försterei	Psychologische Beratung centrissimo
15.02.2019	11:00 Uhr	Jugendhaus Schatoh	Winterferienspiele Erlebnisbad Saalemaxx
15.02.2019	14:00 Uhr	Jugendhaus Schatoh	Winterferienspiele Kino
15.02.2019	10:00 Uhr	Heinse-Haus Langewiesen	Heinse-Geburtstag – Lesung zum 273. Geburtstag
16.02.2019	15:00 Uhr	KulturFabrik Langewiesen	Figurentheater FEX "Piggeldy und Frederick"
16.02.2019	18:00 Uhr	Festhalle der Stadt Ilmenau	Festsitzung des Ilmenauer Karnevalklub e. V.
18.02.2019	09:00 Uhr	Alte Försterei	Mütter-Väter-Beratung – Tipps und Hilfen für Eltern
18.02.2019	15:00 Uhr	Alte Försterei	Eltern-Kind-Gruppe
19.02.2019	14:00 Uhr	Wetzlarer Platz	"Briefmarken für Afrika" – aus Sammelgut wird Hilfe.
19.02.2019	14:00 Uhr	Wetzlarer Platz	Informationsstand der Adventgemeinde Ilmenau
19.02.2019	14:00 Uhr	Alte Försterei	SHG Menschen mit seelischen Problemen
20.02.2019	09:00 Uhr	Alte Försterei	Erfahrungsaustausch junger Eltern in Elternzeit
20.02.2019	10:00 Uhr	Haus des Gastes	Besuch des Heimat- und Glasmuseum
21.02.2019	14:00 Uhr	Alte Försterei	Psychologische Beratung centrissimo
22.02.2019	15:00 Uhr	TU Faradaybau - Hörsaal	Seniorenakademie der TU Ilmenau: Warum die Aufholjagd Ost nicht gelingen kann
22.02.2019	18:00 Uhr	Sportlerklausur Hammergrund	Spieltag zur 31. Ilmenauer Stadtmeisterschaft, Skatclub "Gute Laune" Ilmenau e.V.
22.02.2019	19:00 Uhr	Festhalle der Stadt Ilmenau	Weiberfasching
22.02.2019	20:30 Uhr	Universitätsbibliothek	Lesung Tessa Millard
23.02.2019	Info vor Ort	Schobsesporthalle Gehren	Volleyballturnier der Jugend (Info vor Ort, Sportverein Gehren 1911 e.V.)
23.02.2019	14:00 Uhr	Gräfinau-Angstedt	VII. Doppelkopfturnier (Teil 1)
24.02.2019	14:00 Uhr	Festhalle der Stadt Ilmenau	Kinderfasching
25.02.2019	09:00 Uhr	Alte Försterei	Mütter-Väter-Beratung – Tipps und Hilfen für Eltern
25.02.2019	15:00 Uhr	Alte Försterei	Eltern-Kind-Gruppe
26.02.2019	09:00 Uhr	Alte Försterei	Kreativer Zirkel
26.02.2019	19:30 Uhr	Stadtbibliothek Ilmenau	Gerd Reuther: "Die Kunst, möglichst lange zu leben"
27.02.2019	09:00 Uhr	Alte Försterei	Erfahrungsaustausch junger Eltern in Elternzeit
27.02.2019	15:00 Uhr	Alte Försterei	Offener Singkreis „Alte Volks- und Kinderlieder neu entdeckt“
28.02.2019	14:00 Uhr	Alte Försterei	Psychologische Beratung centrissimo
02.03.2019	09:00 Uhr	Berufsschulzentrum Ehrenberg 1	Tag der offenen Tür
02.03.2019	Info vor Ort	Langewiesen (Info vor Ort)	Doppelkopfturnier Langewiesen
02.03.2019	Info vor Ort	Schobsesporthalle Gehren	Volleyballturnier (Info vor Ort, Sportverein Gehren 1911 e.V.)
02.03.2019	09:30 Uhr	Turnhalle In den Folgen	Frühjahrskleidermarkt in Langewiesen



ilmenau

himmelblau

Terminänderungen, Ergänzungen und weitere Informationen finden Sie im Online-Veranstaltungskalender mit diesem QR-Code beziehungsweise unter: www.ilmenau.de/2720-0-Veranstaltungskalender.html



Haben Sie das Amtsblatt in der Vergangenheit einmal nicht erhalten? Bitte teilen Sie uns dies unter Telefon: 600-112 mit. Das Amtsblatt erhalten Sie auch jederzeit als PDF-Datei im Internet, unter: <http://www.ilmenau.de/3297-0-2018.html>, beziehungsweise als Druckexemplar in der Ilmenau-Information, Am Markt 1 und der Stadtbibliothek in der Bahnhofstraße 7.

Hinweis Bei dem Veranstaltungsüberblick handelt es sich um eine Auswahl. Eine Haftung für die Richtigkeit der Einträge wird nicht übernommen! Änderungen, insbesondere von Terminen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

IMPRESSUM Amtsblatt der Stadt Ilmenau (Jg. 27, 01/2019); **Herausgeber:** Stadt Ilmenau, Postanschrift: Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau; Bankverbindungen: Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, IBAN: DE38840510101120000412, BIC: HELADEF1ILK; Commerzbank AG, IBAN: DE04820400000500007000, BIC: COBADEFFXXX | Verantwortliche Redakteurin: Marion Bodlak; Telefon: 03677 600-111, Fax: 03677 600-200, www.ilmenau.de, E-Mail: hauptamt@ilmenau.de Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich; kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Ilmenau; Einzelbezug über die Postanschrift; bei Versand werden Postgebühren erhoben. **DRUCK/VERTRIEB** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, Tel.: 03677 2050-0, Fax: 03677 205021 **FOTONACHWEIS** Stadtverwaltung Ilmenau (K. Hoh/S. 18; R. B. Fritz/S. 1)